Vorladung als Beschuldigter wegen eines Sexualvorwurfs – was sollte ich jetzt tun?

1. Allgemeines

Eine Vorladung wegen eines Sexualvorwurfs sollte nicht auf die leichte Schulter genommen, aber auch nicht durch eine spontane Erklärung beantwortet werden. Als erster Schritt ist zu klären, wer die Vorladung erlassen hat. Einer polizeilichen Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung muss der Beschuldigte grundsätzlich nicht folgen; eine staatsanwaltschaftliche Vorladung ist demgegenüber nach § 163a Abs. 3 Satz 1 StPO grundsätzlich verbindlich. Bei einer polizeilichen Ladung empfiehlt es sich daher, den Termin durch einen Verteidiger absagen zu lassen, ohne inhaltliche Angaben zum Tatvorwurf zu machen.

Bis zur vollständigen Akteneinsicht sollte regelmäßig keine Aussage zur Sache erfolgen. Der Beschuldigte kennt aus der Ladung meist weder den konkreten Inhalt der gegen ihn erhobenen Aussage noch die weiteren Beweismittel. Eine gut gemeinte, aber unvorbereitete Erklärung kann deshalb neue Widersprüche schaffen oder einen bislang unklaren Tatverdacht verfestigen. Die Verteidigung sollte zunächst die Ermittlungsakte auswerten und erst danach entscheiden, ob geschwiegen, schriftlich Stellung genommen oder eine Einlassung in der Vernehmung abgegeben wird.

Das Schweigerecht darf nicht zu seinem Nachteil gewertet werden. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt klargestellt, dass weder vollständiges noch anfängliches Schweigen als belastendes Indiz herangezogen werden darf; dies gilt auch dann, wenn sich der Beschuldigte erst später nach Rücksprache mit seinem Verteidiger äußert (BGH, Beschluss vom 13. Oktober 2015 – 3 StR 344/15; BGH, Beschluss vom 18. Januar 1994 – 5 StR 735/93). Vorsicht ist allerdings bei einer unvollständigen Teileinlassung geboten, weil das bewusste Auslassen einzelner, erklärungsbedürftiger Punkte unter Umständen in die Beweiswürdigung einbezogen werden kann.

Parallel sollte die Verteidigung frühzeitig mögliche Entlastungsbeweise sichern: Nachrichten und Chatverläufe sollten vollständig gespeichert, relevante Kontakte und Zeitabläufe dokumentiert sowie mögliche Zeugen benannt werden. Der Beschuldigte sollte jedoch weder die anzeigende Person noch andere mögliche Zeugen unter Druck setzen oder zu einer bestimmten Aussage bewegen. Gerade in Sexualstrafverfahren, die häufig durch Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen und eine ausgeprägte Bedeutung subjektiver Vorstellungen geprägt sind, ist eine sachliche und frühzeitige Analyse der Aussagegenese, der Kommunikationsverläufe und möglicher Widersprüche besonders wichtig.

Die zentrale Sofortmaßnahme lautet daher: keine inhaltliche Aussage ohne vorherige Beratung, keine Kontaktaufnahme mit der anzeigenden Person und unverzügliche Beauftragung eines im Sexualstrafrecht erfahrenen Verteidigers.

2. Rechtliche Vertiefung

Eine Vorladung wegen eines Sexualvorwurfs sollte zunächst nicht ohne anwaltliche Beratung wahrgenommen werden. Entscheidend ist, ob die Ladung von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht stammt. Einer polizeilichen Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung muss grundsätzlich nicht Folge geleistet werden; eine staatsanwaltschaftliche Ladung ist demgegenüber nach § 163a Abs. 3 Satz 1 der

Strafprozessordnung (StPO) grundsätzlich verbindlich. Auch bei einer staatsanwaltschaftlichen Ladung besteht jedoch keine Pflicht, Angaben zur Sache zu machen. Das Schweigerecht folgt aus § 136 Abs. 1 Satz 2, § 163a Abs. 3 und 4 StPO und gehört nach ständiger Rechtsprechung zum Kern eines fairen Strafverfahrens. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt klargestellt, dass weder vollständiges noch anfängliches Schweigen zum Nachteil des Beschuldigten gewertet werden darf; dies gilt auch dann, wenn sich der Beschuldigte erst zu einem späteren Zeitpunkt oder erst nach Akteneinsicht äußert (BGH, Urteil vom 14. Januar 1992 – 5 StR 656/91; BGH, Beschluss vom 1. Juni 2022 – 1 StR 139/22).

Das Schweigerecht umfasst nicht nur die vollständige Aussageverweigerung, sondern grundsätzlich auch die Entscheidung, ob, wann und in welchem Umfang sich der Beschuldigte einlässt. Eine pauschale Erklärung wie „Ich war es nicht“ ist allerdings nicht zwingend sinnvoll, wenn die Ermittlungsakte noch nicht bekannt ist. Denn eine Teileinlassung kann neue Widersprüche erzeugen und dazu führen, dass das spätere Schweigen zu einzelnen Punkten als sogenanntes Teilschweigen bewertet wird. Die Verteidigung sollte deshalb regelmäßig zunächst eine einheitliche Verteidigungsstrategie entwickeln und erst nach Kenntnis der Akte entscheiden, ob eine schriftliche Einlassung, eine persönliche Erklärung oder weiterhin vollständiges Schweigen angezeigt ist. Der Bundesgerichtshof betont, dass der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, aktiv zur Sachaufklärung beizutragen; aus umfassendem Schweigen dürfen keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden (BGH, Urteil vom 22. Dezember 1999 – 3 StR 401/99; BGH, Urteil vom 5. Juli 2018 – 1 StR 42/18).

Der Beschuldigte hat das Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen. Dieses Recht besteht bereits im Ermittlungsverfahren und nicht erst nach Anklageerhebung. Der Verteidiger kann Akteneinsicht beantragen, die Beweislage prüfen, die Aussage des Belastungszeugen analysieren, Chatverläufe und sonstige digitale Daten auswerten, Entlastungszeugen ermitteln sowie Beweisanregungen und Beweisanträge anbringen. Der Beschuldigte muss daher nicht selbst bei der Polizei erscheinen, um seine Sicht der Dinge darzustellen. Vielmehr gehört es gerade zu den Aufgaben der Verteidigung, zunächst den Inhalt des Tatvorwurfs, die Aussageentstehung, frühere Vernehmungen, Nachrichten, Sachverständigengutachten und sonstige Beweismittel aus der Ermittlungsakte zu prüfen. Das Bundesverfassungsgericht und die Fachgerichte leiten aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren ab, dass der Beschuldigte nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein darf, sondern tatsächlich die Möglichkeit erhalten muss, auf den Verfahrensgang einzuwirken, Entlastendes vorzutragen und dessen Prüfung zu erreichen.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach § 147 StPO. Eine verantwortbare Entscheidung über eine Einlassung ist regelmäßig erst möglich, wenn bekannt ist, was die anzeigende Person konkret behauptet, wann und gegenüber wem sie sich geäußert hat, ob weitere Zeugen vorhanden sind, welche Chatverläufe oder sonstigen Nachrichten ausgewertet wurden und ob objektive Beweismittel existieren. Die Rechtsprechung erkennt an, dass der Beschuldigte seine Entscheidung, ob er sich schweigend oder redend verteidigt, von einer vorherigen Akteneinsicht abhängig machen darf. Die Akteneinsicht kann im laufenden Ermittlungsverfahren allerdings eingeschränkt werden, wenn andernfalls der Untersuchungszweck gefährdet wäre. Das ändert nichts daran, dass der Verteidiger jedenfalls die für die Verteidigung wesentlichen Informationen prüfen und die weitere Vorgehensweise mit dem Mandanten abstimmen muss. Bei einer Festnahme oder Untersuchungshaft bestehen insoweit besondere Informations- und Einsichtsrechte; dem Verteidiger sind die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen grundsätzlich zugänglich zu machen (BGH, Beschluss vom 3. April 2019 – StB 5/19).

Wird der Beschuldigte vernommen, muss er zu Beginn der Vernehmung über den Tatvorwurf, sein Schweigerecht und sein Recht auf Verteidigerkonsultation belehrt werden. Verlangt er, vor der Vernehmung mit einem Verteidiger zu sprechen, muss die Vernehmung zu diesem Zweck sofort unterbrochen werden. Die Ermittlungsbehörden dürfen den Kontakt zum Verteidiger nicht durch bloße Scheinbemühungen oder durch psychischen Druck vereiteln. Der Bundesgerichtshof hat im Beschluss vom 12. Januar 1996 – 5 StR 756/94, entschieden, dass eine Fortsetzung der Vernehmung ohne vorherige Konsultation grundsätzlich nur zulässig ist, wenn der Beschuldigte nach ernsthaften Bemühungen um die Kontaktaufnahme ausdrücklich und frei auf das Gespräch verzichtet; bei einem Verstoß kann die Aussage unverwertbar sein. Ebenso hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 29. Oktober 1992 – 4 StR 126/92, die Verwertbarkeit eines Geständnisses verneint, nachdem Polizeibeamte dem Beschuldigten die gewünschte Rücksprache mit seinem Verteidiger verweigert und die Vernehmung gleichwohl fortgesetzt hatten. Der Beschuldigte sollte daher klar erklären: „Ich mache derzeit keine Angaben zur Sache und möchte zunächst mit meinem Verteidiger sprechen."

Das Recht auf Verteidigung bedeutet allerdings nicht, dass der Verteidiger bei jeder polizeilichen Vernehmung zwingend anwesend sein muss. Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung besteht bei polizeilichen Vernehmungen grundsätzlich kein allgemeines Anwesenheitsrecht des Verteidigers; hiervon zu unterscheiden ist aber das Recht, vor der Vernehmung mit dem Verteidiger zu sprechen und sich während der Vernehmung beraten zu lassen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen greifen. Eine Vernehmung darf jedenfalls nicht dazu genutzt werden, den Beschuldigten durch Überraschung, Täuschung, Druck oder eine Umgehung seiner Verteidigerentscheidung zu einer Aussage zu bewegen. Das Recht auf Aussage- und Entschließungsfreiheit ist Teil des aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden fairen Verfahrens; der Bundesgerichtshof hat insbesondere unzulässige Täuschungen beanstandet, durch die nach zuvor erklärtem Schweigen doch noch belastende Angaben erlangt werden sollen (BGH, Urteil vom 29. April 2009 – 1 StR 701/08).

Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, an der inhaltlichen Aufklärung des Tatvorwurfs aktiv mitzuwirken. Er muss also weder seine Unschuld beweisen noch alternative Tatabläufe liefern, Zeugen benennen oder sein Mobiltelefon freiwillig herausgeben. Von dieser Aussage- und Mitwirkungsfreiheit sind allerdings gesetzlich angeordnete Ermittlungsmaßnahmen zu unterscheiden. Unter den jeweiligen Voraussetzungen kann der Beschuldigte etwa verpflichtet sein, seine Personalien anzugeben, eine erkennungsdienstliche Behandlung, eine körperliche Untersuchung, eine Gegenüberstellung oder die Entnahme einer Blut- beziehungsweise DNA-Probe zu dulden. Ob eine solche Maßnahme rechtmäßig ist, hängt von ihrer gesetzlichen Grundlage, dem bestehenden Tatverdacht, der Anordnungszuständigkeit und der Verhältnismäßigkeit ab. Eine freiwillige Herausgabe von Mobiltelefonen, Passwörtern oder Chatdaten sollte deshalb nicht ohne vorherige Prüfung durch die Verteidigung erfolgen.

Werden Wohnung, Geschäftsräume oder elektronische Geräte durchsucht, sollte der Beschuldigte keinen Widerstand leisten, aber auch keine freiwillige Zustimmung erklären und keine Angaben zur Sache machen. Er sollte sich den Durchsuchungsbeschluss aushändigen lassen, die Maßnahme nicht behindern und unverzüglich den Verteidiger informieren. Die Verteidigung prüft anschließend insbesondere den Tatverdacht, den Umfang des Beschlusses, die Bestimmtheit der gesuchten Gegenstände, die Verhältnismäßigkeit sowie die Art der Sicherstellung und Auswertung. Bei Mobiltelefonen und Chatverläufen ist zusätzlich zu klären, ob der vollständige Datenbestand gesichert wurde, ob auch entlastende Nachrichten berücksichtigt wurden und ob die Datenerhebung auf einer wirksamen gesetzlichen Grundlage oder einer tatsächlich freiwilligen Einwilligung beruhte.

Der Beschuldigte hat ferner das Recht, entlastende Beweise vorzulegen und Beweiserhebungen anzuregen oder zu beantragen. Dazu können vollständige Chatverläufe, Standort- und Zeitdaten, Kalenderaufzeichnungen, Fotos, E-Mails, Fahrkarten, Zahlungsbelege oder Zeugen gehören. Diese Beweismittel sollten frühzeitig gesichert werden, weil Nachrichten gelöscht, Geräte ausgetauscht und Erinnerungen verändert werden können. Der Beschuldigte sollte die anzeigende Person jedoch keinesfalls unter Druck setzen, zu einer bestimmten Aussage bewegen oder mit ihr über den Inhalt der Anzeige streiten. Jede Kontaktaufnahme kann als Beeinflussungsversuch interpretiert werden und sollte daher – insbesondere bei bestehenden persönlichen oder familiären Beziehungen – vorher mit dem Verteidiger abgestimmt werden.

Bei Sexualvorwürfen ist zudem zu prüfen, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO vorliegt. Das ist nicht bei jedem Sexualdelikt automatisch der Fall, kann sich aber insbesondere aus der Schwere des Tatvorwurfs, einer drohenden Freiheitsstrafe, Untersuchungshaft, der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage oder der besonderen Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten ergeben. Wird Untersuchungshaft angeordnet oder beantragt, gelten nochmals gesteigerte Anforderungen: Der Beschuldigte muss über den Haftvorwurf und seine Rechte informiert werden, erhält eine Abschrift des Haftbefehls und muss Gelegenheit haben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften. Der Bundesgerichtshof hat im Beschluss vom 3. April 2019 – StB 5/19, hervorgehoben, dass die Information nicht auf eine bloße formale Übergabe des Haftbefehls beschränkt ist, sondern auch das die Haft tragende tatsächliche und rechtliche Beweismaterial erfassen kann.

Schließlich gilt bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung. Der Beschuldigte muss den Tatvorwurf nicht widerlegen; die Strafverfolgungsbehörden müssen seine Schuld nachweisen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt zugleich, dass der Beschuldigte die Möglichkeit erhält, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern, entlastende Umstände vorzutragen und deren Prüfung zu verlangen. Der Bundesgerichtshof und die Obergerichte beschreiben den Beschuldigten deshalb als Prozesssubjekt, nicht als bloßes Beweismittel oder Objekt staatlicher Sachverhaltsaufklärung.

Als praktische Sofortmaßnahme sollte der Beschuldigte daher weder zur Sache aussagen noch mit der anzeigenden Person Kontakt aufnehmen. Er sollte die Vorladung und sämtliche weiteren Schreiben unverzüglich einem im Sexualstrafrecht erfahrenen Verteidiger vorlegen, Akteneinsicht beantragen lassen, mögliche Entlastungsbeweise sichern und erst nach Auswertung der Ermittlungsakte über eine Einlassung entscheiden.